



Die häufigsten Fragen der Familien-Pass-Partner

1. Wer kann den Familien-Pass bekommen?

Alle Personen, die für mindestens ein Kind unter 18 Jahren sorgeberechtigt sind, mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und ihren Hauptwohnsitz im Weimarer Land haben. Somit können auch Großeltern oder Pflegefamilien, die für das Kind sorgeberechtigt sind, einen Familien-Pass beantragen.

2. Wie bekommt man den Familien-Pass?

Der entsprechende Antrag muss in der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bzw. in den Verwaltungsgemeinschaften, in denen der Antragsteller einwohnermeldeamtlich erfasst ist, gestellt werden. Nach Prüfung der Daten wird der Familien-Pass ausgestellt und postalisch zugesandt.

3. Wie wird sichergestellt, dass die Antragsteller berechtigt sind, einen Antrag auf Erstellung eines Familien-Passes zu stellen?

In der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bzw. der Verwaltungsgemeinschaft werden die angegebenen Daten auf Richtigkeit geprüft.

4. Für wen wird der Familien-Pass ausgestellt?

Pro Haushaltsgemeinschaft in der mindestens ein sorgeberechtigtes Kind unter 18 Jahren wohnhaft ist, wird ein Familien-Pass ausgestellt.

5. Wie lange ist der Pass gültig?

Die Gültigkeit beträgt fünf Jahre. Danach muss ein Folgeantrag gestellt werden.

6. Welche Daten werden auf dem Familien-Pass vermerkt?

Auf dem Familien-Pass werden Name und Anschrift des Antragstellers/ der Antragsteller, die Gültigkeit sowie die Anzahl der Kinder und Erwachsenen vermerkt.

7. Welche Vorteile habe ich als Unternehmer, wenn ich den Familien-Pass unterstütze?

- Sie werden bekannt als familienfreundliches Unternehmen!
- Wir benennen Sie deutlich als Partner des Familien-Passes, wodurch Sie über das Bündnis für Familien bekannter werden.
- Auf Wunsch verlinken wir ihre Internetseite direkt, wodurch Interessenten für den Familien-Pass auch Sie als Unternehmen sofort finden und Sie näher kennenlernen können.
- Neukunden werden auf Sie aufmerksam!
- Gute Kundenbindung über den Familien-Pass!